Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Eitorf vom 25.07.2006 zur Genehmigungsfähigkeit eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter den Auflagen eines Haushaltssicherungskonzeptes

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: *Ist die von Ihnen in der o.a. Sitzung getroffene Aussage richtig? Mit welchen gesetzlichen Vorgaben ist sie belegbar?*

Die in der Sitzung des APV am 06.02.2006 gemachte Aussage war für den bereits in Aufstellung befindlichen Haushalt 2006 zutreffend. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ausgaben im Verwaltungshaushalt gedeckelt und festgeschrieben sind. Die Finanzierung könnte in künftigen Haushalten nur dann gesichert werden, wenn entsprechende Einsparungen im Verwaltungshaushalt diesen Ausgaben gegenüberstehen.

Zu Frage 2: *Haben sich seit dieser Aussage die Förderbedingungen und /oder gesetzlichen Vorgabe geändert?*

Nach einer Mitteilung der Bezirksregierung Köln von August 2006 ist dort am 20.04.2006 ein Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr eingegangen, nach dem die Voraussetzungen für den Ersatz der kommunalen Komplementärfinanzierungen durch Zweckspenden bei Gemeinden im Nothaushaltsrecht neu geregelt wurde.
Danach besteht die Möglichkeit, dass 4/5 des Eigenanteils durch Zweckspenden ersetzt werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Spendern nicht um kommunale Betriebe oder Unternehmen handelt, da ansonsten die Gefahr der Umgehung des Haushaltsrechts bestehen würde. Hier können als unbedenklich Spenden von Privatpersonen, juristischen Personen oder Institutionen wie Sparkassen usw. angesehen werden. Ein Zuschuss der Entwicklungs-GmbH Eitorf, an der die Gemeinde Eitorf mehrheitlich beteiligt ist, könnte allerdings nach der jetzt gültigen Regelung nicht als Ersatz für die kommunale Komplementärfinanzierung gewertet werden.
Danach ist es nunmehr möglich, dass sich z.B. der Zuschuss oder die Spende der Einzelhändler auf den kommunalen Anteil anrechnen ließe. Auf jeden Fall muss die Gemeinde aber 1/5 des auf sie entfallenden Anteils zahlen.

Zu Frage 3: *Unter welchen Voraussetzungen kann die Gemeinde Eitorf solange sie sich im Haushaltssicherungskonzept befindet und einen nicht genehmigungsfähigen Haushalt führt dennoch wie die Nachbargemeinde ein Entwicklungskonzept mit Fördermitteln des Landes erreichen?*

Siehe Antwort zu Frage 2, d.h. wenn die Gemeinde eine maximale Zuwendung Dritter in Höhe von 4/5 Anteil erhielt, müsste sie noch den Restbetrag, der insgesamt 10 % des Gesamtauftrages ausmachen würde, finanzieren. Im angenommenen Fall, dass ein solches Gutachten 80.000.- € kosten würde, wären das 8.000.- €. Wie bereits in Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt, sind jedoch diese aus dem Verwaltungshaushalt zu finanzieren (d.h. Einsparung an anderer Stelle).

Eitorf, den 17.08.2006
Der Bürgermeister

R. Stroh

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Eitorf

Heinz Dehnert
Denkmalstraße 77
53783 Eitorf

Herrn Bürgermeister
Dr. Rüdiger Storch
Markt 1

53783 Eitorf

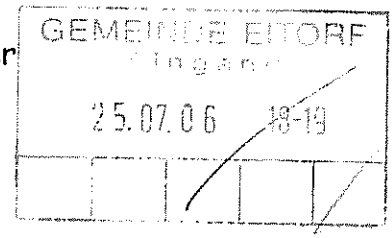

Eitorf, den 25.07.2006

Betr.: Anfrage zur Genehmigungsfähigkeit eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter den Auflagen eines Haushaltssicherungskonzeptes

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

wie der Tagespresse zu entnehmen war, erstellt die Nachbargemeinde Windeck z. Zt. mit Unterstützung eines kompetenten Fachmanns ein Entwicklungskonzept, eine unverzichtbare Hilfe im Wettbewerb der Kommunen um Standortvorteile. Die Kosten liegen mit 80.000,- € im Rahmen der auch für Eitorf geschätzten Kosten, das Land übernimmt 50%, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft 40% und die Gemeinde 10%.

Die Gemeinde Windeck unterliegt genau wie die Gemeinde Eitorf den Auflagen eines Haushaltssicherungskonzeptes und nach unserer Kenntnis den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Dennoch wurden für Windeck nicht nur die Fördermittel sondern offensichtlich auch der Eigenanteil der Gemeinde genehmigt.

Ein Antrag der Fraktion B'90 / DIE GRÜNEN vom 24.10.2005 auf Erstellung eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes scheiterte in der Sitzung des

APV vom 06.02.2006 nicht zuletzt an Ihrer Aussage, dass der notwendige Eigenanteil für ein solches Gutachten als freiwillige Ausgabe bei der derzeitigen Haushaltssituation nicht genehmigungsfähig sei.Dies ist um so bedauerlicher, als die Initiative des Eitorfer Einzelhandels über Monate ihre Bereitschaft zur Mitfinanzierung eines Entwicklungskonzeptes signalisiert hat.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen :

1. Ist die von Ihnen in der o. a. Sitzung getroffene Aussage richtig ? Mit welchen gesetzlichen Vorgaben ist sie belegbar ?

2. Haben sich seit dieser Aussage die Förderbedingungen und/oder gesetzlichen Vorgabe geändert ?

3. Unter welchen Voraussetzungen kann die Gemeinde Eitorf solange sie sich im Haushaltssicherungskonzept befindet und einen nicht genehmigungsfähigen Haushalt führt dennoch wie die Nachbargemeinde ein Entwicklungskonzept mit Fördermitteln des Landes erreichen ?

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Dehnert
Fraktionsvorsitzender der
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN